

Leistungsklage

A. Zulässigkeit

1. Verwaltungsrechtsweg

2. Statthafte Klageart

„Die allgemeine Leistungsklage ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber in den §§ 43 II, 111, 113 IV, 169 II VwGO vorausgesetzt. Sie ist die statthafte Klageart, wenn Klagende ein Tun, Dulden oder Unterlassen begehren.“

Es gibt die

- Leistungsklage: Klage zielt auf die Vornahme einer Handlung (Realakt, kein VA, da sonst VK!)
- Unterlassungsklage: Klage zielt auf Abwehr der Wiederholung einer schon vorgenommenen Handlung (Realakt, kein VA – sonst FFKI!)
- vorbeugende Unterlassungsklage: Klage zielt auf Abwehr einer zukünftigen, konkreten Handlung (Realakt oder VA!)

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog (hM; <str.>, aA Erichsen)

Möglichkeitstheorie

4. Besonderes Rechtsschutzbedürfnis

- bei Leistungsklage: Antrag
- bei Unterlassungsklage: Wiederholungsgefahr
- bei vorbeugender Unterlassungsklage: Handlungsgefahr, Wiederholungsgefahr, unzumutbares Abwarten

5. Sonstige allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

B. Begründetheit

„Die Leistungsklage ist begründet, wenn der/die Klagende einen Anspruch auf die begehrte Vornahme oder Unterlassung des schlicht hoheitlichen Handelns (oder ausnahmsweise des VA) hat.“

1. Anspruchsgrundlagen:

- Einfach-gesetzliche Leistungsansprüche
- Folgenbeseitigungsanspruch (FBA)
- Öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch
- Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch (~ §§ 812ff. BGB)
- ausnahmsweise Teilhabe-, Leistungsansprüche aus GR

2. Rechtsfolgen